



Sieg-Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Merkblatt

Steuerentlastungen 2022

Inhalt

1 Allgemeines

2 Steuerentlastungsgesetz 2022

2.1 Änderungen für Arbeitnehmer

2.2 Energiepreispauschale

2.3 Kinderbonus

2.4 Erhöhung des Grundfreibetrags

3 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

3.1 Allgemeines

3.2 Abzinsung von Verbindlichkeiten

3.3 Verlängerung der Homeoffice-Pauschale

3.4 Verlängerung der degressiven Abschreibung

3.5 Verlängerung der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz

3.6 Abgabefristen für die Steuererklärungen

1 Allgemeines

Änderungen im Steuerrecht für das Jahr 2022 und das vierte Corona-Steuerhilfegesetz sehen verschiedene **Entlastungen für die Steuerpflichtigen** vor. Hierunter fallen unter anderem die Einführung einer einmaligen Energiepreispauschale, die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, die Verlängerung der Homeoffice-pauschale und verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten.

Das Merkblatt stellt die **einzelnen Regelungen** vor und gibt **viele Beispiele und Hinweise** dazu.

2 Steuerentlastungsgesetz 2022

2.1 Änderungen für Arbeitnehmer

2.1.1 Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Können Sie keine beruflichen Kosten nachweisen, dann erhalten Sie von Amts wegen einen **Arbeitnehmer-Pauschbetrag**. Dieser betrug bisher 1.000 €.

Das gleiche trifft auch dann zu, wenn bei Ihnen berufliche Kosten angefallen sind, aber diese unterhalb von 1.000 € gelegen haben.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nun von 1.000 € auf **1.200 € erhöht**. Die Erhöhung gilt schon rückwirkend ab dem 01.01.2022.

Beispiel

Der Steuerpflichtige S hat 2022 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Werbungskosten sind bei ihm im Jahr 2022 keine angefallen und sein Bruttoarbeitslohn beträgt 34.000 €.

Lösung

Da S keine Werbungskosten vorweisen kann, wird das Finanzamt bei der Berechnung seiner Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 € berücksichtigen.

Es ergibt sich für S folgende Berechnung:

Bruttoarbeitslohn	34.000 €
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-1.200 €
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	32.800 €

Hinweis

Die Erhöhung des Pauschbetrags kommt Ihnen nicht erst bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2022 zugute, sondern schon bei den laufenden monatlichen Lohnabrechnungen im Kalenderjahr 2022. Auch die Annexsteuern wie Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag verringern sich für Sie.

Ein Nachteil ergibt sich durch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Hierdurch wirken sich die verschiede-

nen Entlastungen weniger aus, zumindest dann, wenn bei Ihnen keine sonstigen Werbungskosten angefallen sind.

2.1.2 Erhöhung der Pendlerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Zu den Werbungskosten eines Arbeitnehmers zählen auch die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**. Dabei können aber nicht die tatsächlichen Kosten abgezogen werden, sondern nur eine **Entfernungspauschale**.

Bisher lag die Entfernungspauschale bis einschließlich des 20. Entfernungskilometers bei 0,30 €, ab dem 21. Kilometer bei 0,35 € und sollte ab 2024 auf 0,38 € ab dem 21. Kilometer steigen.

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat der Gesetzgeber die bisherig geplante Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € für die Kalenderjahre ab 2024 nun vorgezogen in das Jahr 2022. Die **erhöhte Pauschale von 0,38 €** gilt rückwirkend bereits ab dem **01.01.2022**.

Die Entfernungspauschale beträgt somit:

Entfernungspauschale bis einschließlich 20 km	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2021)	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2022-2026)
0,30 €	0,35 €	0,38 €

Dabei können Sie die anzusetzende Entfernungspauschale im Kalenderjahr 2021 wie folgt berechnen:

- Zahl der Arbeitstage × volle Entfernungskilometer (bis einschließlich 20 km) × 0,30 €
- Zahl der Arbeitstage × volle Entfernungskilometer ab dem 21. km × 0,35 €

Beispiel

Die Arbeitnehmerin A muss 2021 jeden Tag mit dem Pkw von ihrer Wohnung zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte fahren. Die kürzeste und verkehrsgünstigste Strecke hat eine Entfernung (volle Entfernungskilometer) von 17 km. Die Anzahl der Arbeitstage beträgt 210.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte errechnen sich für A wie folgt:

$210 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 17 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,30 \text{ € (Pauschale)}$

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **1.071 €**.

Abwandlung für 2022

Die Berechnung ändert sich nicht, da auch im Jahr 2022 für die ersten 20 Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 € gewährt wird:

210 (Zahl der Arbeitstage) × 17 km (volle Entfernungskilometer) × 0,30 € (Pauschale)

Abziehbar sind somit grundsätzlich auch 2022 Werbungskosten in Höhe von **1.071 €**.

Hier ist aber noch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschetrags zu beachten.

Hat A keine anderen Werbungskosten, so wirken sich die Fahrten nicht aus, da die abziehfähigen Werbungskosten niedriger sind als der geänderte Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 €.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A muss im **Kalenderjahr 2021** jeden Tag mit dem Pkw von seiner Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fahren. Die kürzeste und verkehrsgünstigste Strecke hat eine Entfernung (volle Entfernungskilometer) von 27 km. Die Anzahl der Arbeitstage beträgt 215.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte errechnen sich für A wie folgt:

215 (Zahl der Arbeitstage) × 20 km (volle Entfernungskilometer) × 0,30 € (Pauschale) = **1.290 €**

215 (Zahl der Arbeitstage) × 7 km (volle Entfernungskilometer) × 0,35 € (Pauschale) = **526,75 €**

Abziehbar sind als Werbungskosten somit **1.816,75 €** (= 1.290 € + 526,75 €).

In den **Kalenderjahren 2022-2026** gilt:

Zahl der Arbeitstage × volle Entfernungskilometer (bis einschließlich 20 km) × 0,30 €

Zahl der Arbeitstage x volle Entfernungskilometer (ab dem 21. km) x 0,38 €

Beispiel

Der Arbeitnehmer A muss im **Kalenderjahr 2022** jeden Tag mit dem Pkw von seiner Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fahren. Die kürzeste und verkehrsgünstigste Strecke hat eine Entfernung (volle Entfernungskilometer) von 33 km. Die Anzahl der Arbeitstage beträgt 230.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte errechnen sich für A wie folgt:

230 (Zahl der Arbeitstage) × 20 km (volle Entfernungskilometer) × 0,30 € (Pauschale) = **1.380 €**

215 (Zahl der Arbeitstage) × 13 km (volle Entfernungskilometer) × 0,38 € (Pauschale) = **1.136,20 €**

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **2.516,20 €** (= 1.380 € + 1.136,20 €).

2.1.3 Erhöhung der Pendlerpauschale bei einer doppelten Haushaltsführung

Erfüllen Sie die Voraussetzungen einer **doppelten Haushaltsführung**, so werden Ihnen verschiedene Entlastungen als Werbungskosten gewährt.

Hinweis

Eine doppelte Haushaltsführung können Sie geltend machen, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Merkblatt „Doppelte Haushaltsführung“. Fragen Sie uns gerne danach.

Unter anderem können Sie die **Familienheimfahrten**, das heißt die Fahrten **zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte**, geltend machen. Ansetzen dürfen Sie die Entfernungspauschale in Höhe von bisher 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer.

Auch bei der Entfernungspauschale für die Familienheimfahrten hat der Gesetzgeber die bisherige Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € für die Kalenderjahre ab 2024 nun vorgezogen in das Jahr 2022. Die **erhöhte Pauschale von 0,38 €** gilt rückwirkend bereits ab dem **01.01.2022**.

Die Entfernungspauschale beträgt somit:

Entfernungspauschale bis einschließlich 20 km	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2021)	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2022-2026)
0,30 €	0,35 €	0,38 €

Beispiel

Der Arbeitnehmer A hat im **Kalenderjahr 2022** eine doppelte Haushaltsführung (die Voraussetzungen sind unstrittig gegeben). Bei dieser fährt er jede Woche (40 Wochenenden) mit seinem Pkw zu seiner Familienwohnung. Die Entfernung beträgt dabei 76 km. Die Entfernung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 22 km. Die Anzahl der Fahrten beträgt hierfür 200.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Familienheimfahrten errechnen sich für A wie folgt:

40 (Zahl der Heimfahrten × 20 km (volle Entfernungskilometer) × 0,30 € (Pauschale) = **240 €**

40 (Zahl der Heimfahrten) × 56 km (volle Entfernungskilometer) × 0,38 € (Pauschale) = **851,20 €**

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **1.091,20 €** (= 240 € + 851,20 €).

Weiterhin kann A auch die Fahrten zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerlich geltend machen. Dies ist möglich gemäß der Neuregelung. Hierdurch ergeben sich noch folgende weitere Werbungskosten für A:

200 (Zahl der Arbeitstage) × 20 km (volle Entfernungskilometer) × 0,30 € (Pauschale) = **1.200 €**

200 (Zahl der Arbeitstage) × 2 km (volle Entfernungskilometer) × 0,38 € (Pauschale) = **152 €**

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **1.352 €** (= 1.200 € + 1.52 €).

2.2 Energiepreispauschale

2.2.1 Allgemeines

Als steuerliche Maßnahme gegen die zunehmende Belastung durch stark gestiegene Kosten für zum Beispiel Strom, Lebensmittel oder Heizung führte die Bundesregierung mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 auch die **Energiepreispauschale** ein. Diese Pauschale soll in der Regel von den Arbeitgebern einmalig an **alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen** mit dem Lohn/Gehalt für September 2022 ausbezahlt werden.

2.2.2 Höhe und Gewährung

Die Energiepreispauschale beträgt **300 €** und wird **einmalig gewährt**. Die nur einmalige Gewährung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nebenbei beispielsweise zusätzlich selbständig tätig ist und damit die Voraussetzungen mehrfach erfüllt.

2.2.3 Berechtigter Personenkreis

Wenn Sie zum folgenden Personenkreis gehören, haben Sie Anspruch auf die Energiepreispauschale:

- Sie sind **Arbeitnehmer**, stehen in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis und werden bei Ihrer Lohnabrechnung nach den **Steuerklassen I bis V** besteuert.

Hinweis

Werden Sie bei einem Dienstverhältnis nach der Steuerklasse VI besteuert, dann haben Sie hierfür keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale.

- Sie sind **Arbeitnehmer**, stehen in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis und beziehen **pauschal besteuerten** Arbeitslohn (z.B. Minijobber).

Hinweis

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt und somit ein Anspruch auf die Energiepreispauschale besteht. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto nehmen, um nachzuweisen, dass die Auszahlung der Pauschale nicht missbräuchlich erfolgte.

- Sie sind als **Land- und Forstwirt** selbständig tätig.
- Sie sind **gewerblich** tätig.

Beispiel

Der Autohändler H ist Inhaber eines Autohauses.

Lösung

H erzielt mit seinem Autohaus gewerbliche Einkünfte. Damit hat er auch Anspruch auf die Energiepreispauschale.

- Sie sind **selbständig** tätig. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Rechtsanwalt, Architekt, Dolmetscher oder Steuerberater sind.

Hinweis

Üben Sie einen **selbständigen Beruf als Angestellter** aus (z.B. als Steuerberater in einer Steuerberatungsgesellschaft), haben Sie auch einen Anspruch auf die Energiepreispauschale, sofern es sich bei Ihrer Angestelltentätigkeit um Ihr erstes Dienstverhältnis handelt und Sie in die Steuerklassen I bis V einzureihen sind.

2.2.4 Kein Anspruch auf die Energiepreispauschale

Folgende Steuerpflichtige profitieren **nicht** von der entlastenden Maßnahme der Energiepreispauschale:

- Vermieter
- Rentner

Hinweis

Anders sieht es aus, wenn ein Rentner noch als Arbeitnehmer tätig ist.

Beispiel

Rentner R bessert sich seine Rente etwas auf, indem er als Aushilfstätigkeit Zeitungen austrägt.

Lösung

R hat nicht als Rentner aber aufgrund seiner Aushilfstätigkeit Anspruch auf die Energiepreispauschale.

2.2.5 Auszahlung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern

Die Auszahlung der Energiepreispauschale bei **Arbeitnehmern** erfolgt **durch den Arbeitgeber** mit der Lohnabrechnung des Monats **September 2022**.

Jedoch gibt es auch Ausnahmen:

- Bei **quartalsweiser Lohnsteueranmeldung** kann die Auszahlung auch erst im Oktober 2022 erfolgen.
- Bei **jährlicher Lohnsteueranmeldung** kann der Arbeitgeber auf die Auszahlung ganz verzichten und der Arbeitnehmer muss die Pauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen.

Damit eine Doppelauszahlung der Energiepreispauschale vermieden wird, muss der Arbeitgeber auf der **elektronischen Lohnsteueranmeldung** des Mitarbeiters den **Großbuchstaben E** angeben. Hierdurch kann das Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung erkennen, dass bereits eine Auszahlung erfolgt ist.

2.2.6 Auszahlung der Energiepreispauschale bei Selbständigen, Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirten

Auch bei **selbständigen Personen** soll die Energiepreispauschale schon im Jahr 2022 Entlastung bringen. Aus diesem Grund wird bei diesem Personenkreis die **Einkommensteuer-Vorauszahlung des dritten Quartals 2022 um 300 € gemindert**.

Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung, die zum 10.09.2022 erfolgen muss, wird dann entweder durch eine Allgemeinverfügung oder durch einen geänderten Vorauszahlungsbescheid erfolgen.

Beispiel

Der selbständige Dolmetscher D hat im Jahr 2022 zu jedem Quartal Einkommensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 850 € an das Finanzamt zu zahlen.

Lösung

Für D ist die für den 10.09.2022 festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlung um 300 €, das heißt um die Höhe der Energiepreispauschale, zu mindern. Dies führt dazu, dass sich die Einkommensteuer-Vorauszahlung von 850 € auf 550 € verringern.

Betragen die für den 10.09.2022 festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen jedoch **weniger als 300 €**, so **reduziert die Energiepreispauschale die Vorauszahlung auf 0 €**.

Hinweis

Müssen Sie im dritten Quartal 2022 keine Einkommensteuer-Vorauszahlung leisten, dann erhalten Sie die Energiepreispauschale nicht zu diesem Zeitpunkt.

Aber sie geht Ihnen nicht verloren, denn sie wird Ihnen bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2022 angerechnet. Dafür müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen; sie wird vielmehr von Amts wegen berücksichtigt.

Beispiel

Der selbständige Dolmetscher D hat im Kalenderjahr zu jedem Quartal Einkommensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 150 € an das Finanzamt zu zahlen.

Lösung

Für D ist die für den 10.09.2022 festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlung um 300 €, das heißt um die Höhe der Energiepreispauschale, zu mindern. Dies führt dazu, dass sich die Einkommensteuer-Vorauszahlung von 150 € auf 0 € verringert. Den restlichen Teil der Energiepreispauschale von 150 € bekommt D nicht zu diesem Zeitpunkt erstattet, aber sie wird in voller Höhe bei der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt.

Hinweis

Es besteht jedoch keine Möglichkeit, den nicht angerechneten Teil der Energiepreispauschale für das vierte Quartal 2022 anrechnen zu lassen.

2.2.7 Refinanzierung für den Arbeitgeber

Die Arbeitgeber finanzieren die **Auszahlung an die Arbeitnehmer aus dem Lohnsteueraufkommen**. Abhängig vom Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist die **ausgezählte Energiepreispauschale von der gesamten einzubehaltenden Lohnsteuer abzusetzen**. Im Regelfall wird die Pauschale schon vorab refinanziert. In den restlichen Fällen soll zumindest sichergestellt werden, dass zwischen der Auszahlung der Pauschale und Refinanzierung kein zu langer Zeitraum liegt. Auch Doppelauszahlungen oder Probleme bei einem Arbeitgeberwechsel sollen vermieden werden.

Bei monatlicher Abgabe der Lohnsteueranmeldung:

Der **Abzug der Pauschale erfolgt in der Lohnsteueranmeldung für August 2022**. Somit kann bei monatlicher Abgabe der Lohnsteueranmeldung die Energiepreispauschale **bereits vor dem Monat der Auszahlung zum Abzug gebracht** werden.

Bei quartalsweiser Abgabe der Lohnsteueranmeldung:

Eine Berücksichtigung der Pauschale erfolgt in der Lohnsteueranmeldung **für das dritte Quartal 2022, das heißt bis zum 10.10.2022**. Bei quartalsweiser Abgabe kann die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber auch erst im Oktober 2022 ausgezahlt werden (Wahlrecht). Dadurch soll vermieden werden, dass der Arbeitgeber eine Auszahlung tätigen muss, bevor er die Pauschale bei der Lohnsteueranmeldung abgezogen hat.

Bei jährlicher Abgabe der Lohnsteueranmeldung:

Eine Berücksichtigung der Pauschale erfolgt in der Lohnsteueranmeldung für das Jahr 2022, das heißt bis zum 10.01.2023. Der Arbeitgeber hat hier jedoch das Wahlrecht, ganz auf die Auszahlung der Energiepreispauschale zu verzichten. Der Arbeitnehmer muss die Pauschale dann über die Einkommensteueranmeldung 2022 geltend machen.

Keine Abgabe einer Lohnsteueranmeldung:

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber keine Lohnsteueranmeldung abgibt, kann auch keine Kürzung der abzuführenden Lohnsteuer zum Ausgleich für die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgen. Damit der Arbeitgeber nicht in Vorleistung treten muss, ist er in einem solchen Fall nicht zur Auszahlung der Pauschale verpflichtet. Dann **erhalten die Arbeitnehmer die Energiepreispauschale über die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2022**.

Wenn die Auszahlung der Energiepreispauschale die Lohnsteuer übersteigt:

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Arbeitgeber die Auszahlung der Pauschale über eine Reduzierung der abzuführenden Lohnsteuer finanzieren. Jedoch kann es sein, dass die Energiepreispauschale die Lohnsteuer übersteigt. Eine Übertragung des Differenzbetrags in den Folgemonat bzw. das Folgequartal ist nicht möglich. Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Arbeitgeber eine sogenannte **Minus-Lohnsteuer-Anmeldung** abgibt. Ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich. Der ermittelte Differenzbetrag wird dann direkt durch das Finanzamt an den betreffenden Arbeitgeber ersetzt.

2.2.8 Besteuerung der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale unterliegt der **Einkommensteuer**. Das bedeutet, dass die Energiepreispauschale einerseits die steuerpflichtigen Einkünfte erhöht, andererseits bei der Einkommensteuer – und diese dadurch mindernd - angerechnet wird.

Bei **Arbeitnehmern** liegen somit Einkünfte aus **nicht selbständiger Arbeit** und bei **selbständigen Steuerpflichtigen sonstige Einkünfte** vor.

Hinweis

Die Besteuerung als sonstige Einkünfte hat bei Gewerbetreibenden den Vorteil, dass die Energiepreispauschale nicht auch der Gewerbesteuer unterliegt.

2.2.9 Besteuerung der Energiepreispauschale als sonstige Einkünfte bei der Einkommensteuer-Veranlagung

Die sonstigen Einkünfte ermitteln sich, indem von den Einnahmen die angefallenen Werbungskosten abgezogen sind.

Hier ist aber zu beachten, dass die Freigrenze von 256 €, die regelmäßig bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abzuziehen ist, bei der Energiepreispauschale keine Anwendung findet.

Beispiel

Der selbständige Rechtsanwalt R hat im Jahr 2022 eine festzusetzende Einkommensteuer in Höhe von 3.300 €. Im Kalenderjahr 2022 wurde die Einkommensteuer-Vorauszahlung des dritten Quartals um die Energiepreispauschale gemindert. Neben der Energiepreispauschale hat R auch noch Verluste bei den sonstigen Einkünften in Höhe von 100 €. Werbungskosten sind im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale nicht angefallen.

Lösung

Die Energiepreispauschale erhöht das zu versteuernde Einkommen des R um 200 €. Die Energiepreispauschale mindert aber gleichzeitig die festzusetzende Steuer.

Grundsätzlich können die Verluste im Zusammenhang mit sonstigen Bezügen mit der Energiepreispauschale verrechnet werden und führen zu sonstigen Einkünften in Höhe von 200 € (= 300 € – 100 €). Dieser Betrag ist niedriger als die Freigrenze von 256 € und würde zum Nichtansatz der Energiepreispauschale führen. Dies ist von Gesetzes wegen her ausgeschlossen. In die Besteuerung gehen somit die sonstigen Einkünfte in Höhe von 200 € ein.

Wie sich die **Besteuerung und Anrechnung der Energiepreispauschale bei der Einkommensteuer-Veranlagung** auswirken, soll anhand der folgenden Beispiele verdeutlicht werden.

Beispiel

Der selbständige Arzt Z hat im Kalenderjahr 2022 eine festzusetzende Einkommensteuer in Höhe von 5.550 €. Im Kalenderjahr 2022 wurde die Einkommensteuer-Vorauszahlung des dritten Quartals um die Energiepreispauschale gemindert. Die sonstigen Einkünfte betragen bei Z aufgrund der Energiepreispauschale 300 €. Werbungskosten sind im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale nicht angefallen.

Lösung

Die Energiepreispauschale erhöht das zu versteuernde Einkommen des Z um 300 €. Die Energiepreispauschale mindert aber die festzusetzende Steuer.

Die Berechnung der Einkommensteuer für Z sieht wie folgt aus:

Festzusetzende Einkommensteuer:	5.550 €
abzüglich anzurechnende Energiepreispauschale	<u>-300 €</u>
endgültige Einkommensteuer	5.250 €

Ist die anzurechnende Energiepreispauschale höher als die festzusetzende Einkommensteuer, so kommt es zu einer Erstattung.

Beispiel

Der Land- und Forstwirt L hat im Kalenderjahr 2022 aufgrund von Verlustvorträgen nur eine festzusetzende Einkommensteuer in Höhe von 240 €. Im Kalenderjahr 2022 wurde die Einkommensteuer-Vorauszahlung des dritten Quartals um die Energiepreispauschale gemindert. Die sonstigen Einkünfte betragen bei L aufgrund der Energiepreispauschale 300 €. Werbungskosten sind im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale nicht angefallen.

Lösung

Die Energiepreispauschale erhöht das zu versteuernde Einkommen des L um 300 €. Die Energiepreispauschale mindert aber die festzusetzende Steuer um 300 €.

Die Berechnung der Einkommensteuer für L sieht wie folgt aus:

Festzusetzende Einkommensteuer:	240 €
abzüglich anzurechnende Energiepreispauschale	-300 €
Einkommensteuer-Erstattung	60 €

2.2.10 Zu beachtende Besonderheiten für die Energiepreispauschale

Folgende Besonderheiten sind für die Energiepreispauschale noch zu beachten:

- Bei der **Zusammenveranlagung** erhalten beide Steuerpflichtige einen zusammengefassten Einkommensteuer- oder Vorauszahlungsbescheid. Wenn **nur ein Ehegatte** für die Energiepreispauschale **anspruchsberechtigt** ist, wird sie auch bei Zusammenveranlagung **nur einmal gewährt**.
- Die Energiepreispauschale wird bei **Sozialleistungen**, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, **nicht als Einkommen** berücksichtigt.

2.3 Kinderbonus

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise wird im Jahr 2022 auch ein **Kinderbonus** gezahlt. Dieser Kinderbonus beträgt **100 €**. Hierbei wird das Kindergeld um diesen Betrag erhöht.

Der Kinderbonus kann **für jedes Kind** beansprucht werden, sofern im Juli Anspruch auf Kindergeld besteht.

Beispiel

Die Eltern E und F haben zwei Kinder im Alter von sechs und acht Jahren. Im Monat Juli wird ein weiteres Kind geboren. Für alle Kinder besteht ein Kindergeldanspruch.

Lösung

Da die Eltern drei Kinder haben, erhalten Sie einen Kinderbonus in Höhe von 300 €.

Hinweis

Hinsichtlich des Kinderbonus muss noch beachtet werden, dass der Kinderbonus im Rahmen der bei der Einkommensteueranmeldung durchzuführenden Vergleichsberechnung zusammen mit dem Kindergeld berücksichtigt wird.

Bei dieser sogenannten Günstigerprüfung wird geprüft, ob sich Kindergeld und Kinderbonus oder die Entlastung aus den Freibeträgen für Kinder günstiger auswirken. Je höher das Einkommen ist, desto günstiger wirken die Freibeträge für Kinder. In diesen Fällen wird der Kinderbonus durch die allmählich einsetzende Besteuerung faktisch abgeschmolzen.

Der Einmalbetrag wird bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt.

2.4 Erhöhung des Grundfreibetrags

Ab dem Jahr 2022 wird der **Grundfreibetrag** von bisher

9.744 € auf **10.347 €** angehoben. Hierdurch entsteht eine steuerliche Entlastung, insbesondere für diejenigen Steuerzahler, die nur ein geringes Einkommen haben.

Die Änderung wirkt sich dabei schon im Laufe des Jahres sowohl bei der Lohn- als auch Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag aus.

Es gelten seit 2018 folgende Grundfreibeträge:

Jahr	Grundfreibetrag
2018	9.000 €
2019	9.168 €
2020	9.408 €
2021	9.744 €
2022	10.347 €

3 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

3.1 Allgemeines

Mit dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** sollen durch verschiedene Maßnahmen insbesondere **Unternehmen** von den wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie entlastet werden. Einige praktisch bedeutsame Entlastungen sollen hier dargestellt werden.

3.2 Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bei der steuerlichen Bewertung mussten unverzinsliche Verbindlichkeiten – mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr – abgezinst werden.

Diese Regelung wurde nun abgeschafft.

Wichtiger Hinweis

Die Änderung erstreckt sich aber nicht auf Rückstellungen. Für diese gilt das Abzinsungsgebot weiterhin.

3.3 Verlängerung der Homeoffice-Pauschale

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde eine so genannte **Homeoffice-Pauschale** eingeführt, welche bis zum 31.12.2021 befristet wurde. Nach dieser kann eine Pauschale von **5 € pro Arbeitstag** und **maximal 600 € pro Jahr** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dies ist möglich, ohne dass die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt sein müssen.

Nunmehr wurde die Befristung **verlängert**. Es besteht somit die Möglichkeit, die Homeoffice-Pauschale **bis zum 31.12.2022** in Anspruch zu nehmen.

3.4 Verlängerung der degressiven Abschreibung

Haben Sie ein **Wirtschaftsgut** angeschafft (z.B. eine Maschine), dann müssen Sie dieses über die Nutzungsdauer abschreiben. Hierbei kommen eine **lineare Abschreibung** oder eine **degressive Abschreibung** in Betracht.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Dabei wurde diese Regelung für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt.

Hinweis

Bei der degressiven Abschreibung können Sie - anstelle der linearen Abschreibung – eine Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 %, in Anspruch nehmen.

Nunmehr findet die **degressive Abschreibung auch für im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens Anwendung.

3.5 Verlängerung der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz

Die Vorschrift des § 7g Einkommensteuergesetz ermöglicht Ihnen, sogenannte steuerliche **Investitionsabzugsbeträge** geltend zu machen. Sie müssen die Investitionsabzugsbeträge aber grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs für begünstigte Investitionen verwenden. Machen Sie das nicht, müssen Sie den Abzug rückgängig machen.

Die Frist für in den Jahren 2017 und 2018 abgezogene Beträge wurde aufgrund der Corona-Pandemie um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Dies bedeutete, dass Sie begünstigte Investitionen für die Jahre 2017 und 2018 nicht nur bis 2020, sondern auch noch 2022 tätigen können.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Einschränkungen und den damit auch verbundenen Lieferschwierigkeiten sind in vielen Fällen aber auch Investitionen im Jahr 2022 nicht möglich.

Aus diesem Grunde wird die **Frist für Investitionsabzugsbeträge**, deren dreijährige oder bereits verlängerten **Investitionsfristen im Jahr 2022 auslaufen**, um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre **verlängert**. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, die Investitionen im Jahr 2023 ohne negative steuerliche Folgen vorzunehmen.

Hinweis

Negative Folgen aufgrund der Nichtinvestition sind:

- Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags
- Verzinsung der Steuernachforderung

3.6 Abgabefristen für die Steuererklärungen

3.6.1 Allgemeines

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden auch die **Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängert**. Dies betrifft die folgenden Steuererklärungen:

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Körperschaftsteuererklärung

3.6.2 Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 bis 2023

Für Steuerpflichtige **mit steuerlicher Beratung** und Steuerpflichtige **ohne steuerliche Beratung** gelten jeweils unterschiedliche Fristen. Die **verlängerten Abgabefristen** für beide Gruppen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige
2020	31.08.2022	31.10.2021
2021	31.08.2023	31.10.2022
2022	31.07.2024	30.09.2023
2023	31.05.2025	30.08.2024

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.